

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt das Ziel, die Finanzierung der politischen Parteien aus staatlichen Mitteln im Rahmen des Artikels 21 Abs. 1 des Grundgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter besonderer Berücksichtigung der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 ff.) neu zu regeln.

B. Lösung

Die Regelungen über die Wahlkampfkostenerstattung und den Chancenausgleich im Parteiengesetz, Europawahlgesetz sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Länder werden durch die Regelung einer staatlichen Teilfinanzierung der politischen Parteien im Parteiengesetz ersetzt. Die Regelungen zur mittelbaren Parteienfinanzierung durch Gewährung steuerlicher Vorteile bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien werden im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grundsätze für die staatliche Parteienfinanzierung überarbeitet.

C. Alternativen

Zu einem Teil der Neuregelung hat die Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung in ihrem Bericht vom 17. Februar 1993 (Drucksache 12/4425) abweichende Empfehlungen ausgesprochen.

D. Kosten

Die Kosten der gegenwärtigen Wahlkampfkostenerstattung und des Chancenausgleichs betragen im Jahr rund 259,4 Mio. DM. Nach der Neuregelung entstehen jährlich bei Bund und Ländern um 29,4 Mio. DM geringere Kosten, d. h. in Höhe von voraussichtlich rund 230 Mio. DM. Außerdem entstehen einmalig Kosten für Abschlußzahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattungen von voraussichtlich rund 100 Mio. DM sowie Kosten für die letztmaligen Chancenausgleichszahlungen für die Jahre 1992 und 1993.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.“

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 12 werden das Wort „Sechsten“ durch das Wort „Fünften“ sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

4. In § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Widerspricht der Schatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Vorstand sie mit Dreiviertelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden beschließt.“

5. Der Vierte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt

Staatliche Finanzierung

§ 18

Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Der Staat gewährt den Parteien Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung 230 Millionen Deutsche Mark (absolute Obergrenze).

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. eine Deutsche Mark für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. eine Deutsche Mark für jede für sie in einem Wahl-, Stimmkreis oder Stimmbezirk abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war und
3. 0,50 Deutsche Mark für jede Deutsche Mark, die sie als Zuwendung (Mitgliedsbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 6 000 Deutsche Mark je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von Nummern 1 und 2 für die ersten von ihnen jeweils erzielten gültigen 5 Millionen Stimmen 1,30 Deutsche Mark je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muß die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl-, Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7) nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundespräsident beruft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Kommission unabhängiger Sachverständiger. Diese Kommission hat zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Warenkorb für diejenigen Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Aufgaben festzulegen. Anhand dieses Warenkorbes stellt die Kommission jährlich, erstmalig im Jahr 1995 bezogen auf das Jahr 1991, die Preissteigerung bei den für die Parteien bedeut-

samen Ausgaben fest. Das Ergebnis dieser Erhebung legt die Kommission dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Die Kommission wird jeweils für die Amtszeit des Bundespräsidenten berufen.

(7) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe der staatlichen Finanzierung, die über die Feststellung von Preissteigerungen nach Absatz 6 hinausgehen, legt die in Absatz 6 genannte Kommission dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vor. Das gilt insbesondere für die Beurteilung der Frage, ob sich die Verhältnisse einschneidend geändert haben und im Hinblick darauf eine Anpassung des Gesamtvolumens oder eine Veränderung der Struktur der staatlichen Teilfinanzierung angemessen ist.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19

Auszahlungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des jeweils laufenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 1. Dezember die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das laufende Jahr fest und zahlt sie danach aus.

(3) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich zum 31. Oktober des laufenden Jahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie bei der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Präsident des Deutschen Bundestages faßt die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(4) Liegt der Rechenschaftsbericht einer Partei für das vorangegangene Jahr nicht so rechtzeitig vor, daß er für die Festsetzung nach Absatz 2 berücksichtigt werden kann, werden die Zuwendungen aus dem zuletzt vorgelegten Rechenschaftsbericht vorläufig zugrunde gelegt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage des Rechenschaftsberichts für das vorangegangene Jahr. Wird dieser bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht eingereicht, erfolgt die endgültige Festsetzung ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei, die ihren Rechenschaftsbericht nicht eingereicht hat. Die sich zwischen der vorläufigen und der endgülti-

gen Festsetzung ergebenden Unterschiedsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung an die Parteien zu verrechnen oder, wenn keine Verrechnungslage gegeben ist, auszugleichen.

(5) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des jeweils vorangegangenen Jahres veröffentlichten selbst erwirtschafteten Einnahmen zugrunde zu legen.

(6) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, werden die Ansprüche der Parteien entsprechend ihren Anteilen an der ohne Berücksichtigung der absoluten Obergrenze ermittelten Summe gekürzt.

(7) Abschlagszahlungen nach § 20 sind auf den festgesetzten Betrag anzurechnen.

(8) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt unbeschadet etwaiger Kürzungen nach Absatz 6 an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 1,00 Deutsche Mark je Stimme. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die im vorangegangenen Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai sowie zum 15. August zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages Anhaltspunkte dafür vor, daß es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann er die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. Tag des jeweiligen Vormonats zu stellen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Antrag kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden.

(3) Die Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist.

(4) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden vom Bund an die Parteien ausgezahlt.

(2) Die Länder erstatten dem Bund jährlich die Mittel, die dieser nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 8 für die Länder an die Parteien nach Maßgabe der bei Landtagswahlen abgegebenen gültigen Stimmen gezahlt hat.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat.

§ 22

Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.“

6. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben.

7. Der bisherige Sechste Abschnitt erhält die Überschrift:

„Fünfter Abschnitt
Rechenschaftslegung“.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Sechsten“ durch das Wort „Fünften“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages darf staatliche Mittel an eine Partei nach den §§ 18 und 20 nicht zahlen, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnittes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist. Maßgeblich ist jeweils der für das vorangegangene Jahr vorzulegende Rechenschaftsbericht. Eine Partei verliert ihren Anspruch auf staatliche Mittel für Zuwendungen, wenn sie keinen den Vorschriften des Fünften Abschnittes entsprechenden Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eingereicht hat.“

9. § 23a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 2), so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Die rechtswidrig angenommenen Spenden sind an

das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen. In den Rechenschaftsberichten der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.“

b) Die Absätze 2 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 9 ersetzt:

„(2) Die Einnahmerekchnung umfaßt:

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Spenden von natürlichen Personen,
3. Spenden von juristischen Personen,
4. Einnahmen aus Vermögen,
5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
6. staatliche Mittel,
7. sonstige Einnahmen,
8. Zuschüsse von Gliederungen,
9. Gesamteinnahmen nach Nummern 1 bis 8.

(3) Die Ausgaberekchnung umfaßt:

1. Personalausgaben,
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit,
4. Ausgaben für Wahlkämpfe,
5. Zinsen,
6. sonstige Ausgaben,
7. Zuschüsse an Gliederungen,
8. Gesamtausgaben nach Nummern 1 bis 7.

- (4) Die Vermögensrechnung umfaßt:
1. Besitzposten:
 - I. Anlagevermögen
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 3. Finanzanlagen.
 - II. Umlaufvermögen
 1. Forderungen an Gliederungen,
 2. Forderungen auf staatliche Mittel,
 3. Geldbestände,
 4. sonstige Vermögensgegenstände.
 - III. Gesamtbesitzposten
 2. Schuldposten:
 - I. Rückstellungen:
 1. Pensionsverpflichtungen,
 2. sonstige Rückstellungen.
 - II. Verbindlichkeiten:
 1. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 3. sonstige Verbindlichkeiten.
 - III. Gesamte Schuldposten
 3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(5) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 Deutsche Mark je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 6 000 Deutsche Mark übersteigen, gesondert auszuweisen.

(6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

 1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 7 und deren Summe,
 2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 6 und deren Summe,
 3. Überschuß- oder Defizit ausweis,
 4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 I und II 2 bis 4 und deren Summe,
 5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 2 I und II 2 und 3 und deren Summe,
 6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
 7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu Nummern 1 und 2 ist der Vorhundertersatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgaben-summe nach Nummer 2 auszuweisen.

(7) Die Anzahl der Mitglieder zum Jahresende ist zu verzeichnen.

(8) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere einzelnen seiner Positionen, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.

(9) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten und relativen Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei gesondert auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt."

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

(1) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen,“.

(2) Buchstabe b wird gestrichen.

(3) Buchstabe c wird Buchstabe b.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1 000 Deutsche Mark betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,“.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von außen“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Mitarbeit von Bürgern in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-,

Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 5“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 aufgeführten Gliederungen mehr als 5 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus den Nummern 1 bis 6 ausmachen.“

14. § 28 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren.“

15. Der Siebente und der Achte Abschnitt werden der Sechste und der Siebente Abschnitt.

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Abschlußregelung

(1) Die Erstattung von Wahlkampfkosten wie die Zahlung von Chancenausgleich nach dem Parteiengesetz in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung sowie nach dem Europawahlgesetz in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung werden wie folgt abgeschlossen:

1. Parteien und sonstige politische Vereinigungen, denen auf Grund ihrer Wahlergebnisse bei der letzten Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl Abschlagszahlungen gewährt worden sind nach den bisher geltenden § 28

des Europawahlgesetzes, § 20 des Parteiengesetzes oder nach landesgesetzlichen Regelungen im Rahmen des bisher geltenden § 22 des Parteiengesetzes, erhalten auf Antrag Abschlußzahlungen. Die Abschlußzahlungen sind so zu bemessen, daß sie zusammen mit den Abschlägen bei einer vierjährigen Wahlperiode höchstens 25 vom Hundert, bei einer fünfjährigen Wahlperiode höchstens 20 vom Hundert der zuletzt festgesetzten Wahlkampfkostenerstattung für jedes Jahr der laufenden Wahlperiode bis zum 31. Dezember 1993 betragen; dabei bleibt der auf den Sockelbetrag nach dem bisher geltenden § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes entfallende Anteil unberücksichtigt. Über die sich daraus ergebende Grenze hinaus bereits geleistete Zahlungen sind zurückzuzahlen. Wahlperioden, die im Jahre 1993 beginnen, bleiben unberücksichtigt.

2. Der Chancenausgleich ist letztmalig für das Jahr 1993 durchzuführen.

3. Der Antrag auf Abschlußzahlung ist bis zum 30. September 1994 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu stellen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Die Abschlußzahlungen sind vier Wochen nach Antragstellung auszuführen.

4. Die Abschlußzahlungen an alle Parteien sind im Verhältnis der ihnen zustehenden Beträge zu kürzen, wenn sie zusammen mit den in den Jahren 1991 bis 1993 bereits gewährten Wahlkampfkostenerstattungen die Summe von 690 Millionen Deutsche Mark überschreiten.

5. Für die im bisher geltenden § 18 Abs. 7 des Parteiengesetzes vorgesehene Begrenzung der Wahlkampfkostenerstattung sind die Jahre 1990 bis 1992 zugrunde zu legen. Sofern die sich daraus ergebende Grenze überschritten wird, sind geleistete Zahlungen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt an Bund und Länder in dem Verhältnis, in welchem diese Zahlungen geleistet haben.

6. Die Nummern 1, 3 bis 5 finden auf Listenvereinigungen im Sinne von Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) Anwendung.

7. Abschluß- und Chancenausgleichszahlungen werden auf die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 6) nicht angerechnet.

8. § 21 gilt entsprechend.

(2) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bisher geltenden § 22 Satz 1 des Parteiengesetzes haben keine Geltung mehr."

17. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40

Übergangsregelung

Für die Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 gilt folgendes:

1. Der Berechnung nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 wird ein Betrag von 60 vom Hundert des Durchschnittsbetrages zugrunde gelegt, der sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden ergibt, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind.
2. Für die Ermittlung der relativen Obergrenze nach § 18 Abs. 5 wird der Durchschnittsbetrag der selbsterwirtschafteten Einnahmen zugrunde gelegt, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind.
3. Für die Ermittlung der Abschlagszahlungen nach § 20 gilt Nummer 1 entsprechend.
4. Für die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 genügt ein Rechenschaftsbericht, der den Anforderungen des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung entspricht.“

Artikel 2

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) wird wie folgt geändert:

Nach § 49a wird folgender § 49b eingefügt:

„§ 49b

Staatliche Mittel
für andere Kreiswahlvorschläge

(1) Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschla- ges, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 4,00 Deutsche Mark. Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

(2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von dem Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Deutschen Bundestages beim Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Betrag wird von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzt und ausbezahlt.

(3) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die absolute und relative Obergrenze finden keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Staatliche Mittel
für sonstige politische Vereinigungen

(1) Sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, erhalten für jede erzielte gültige Stimme jährlich 1,00 Deutsche Mark. Abweichend von Satz 1 erhalten sie für bis zu 5,00 Millionen Stimmen 1,30 Deutsche Mark je Stimme. Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

(2) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gelten entsprechend. Die Pflicht zur Rechenschaftslegung beginnt mit dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet, und endet mit dem Jahr, in dem der letzte aus dem Wahlvorschlag der sonstigen politischen Vereinigung gewählte Bewerber aus dem Europäischen Parlament ausgeschieden ist.

(3) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die absolute Obergrenze finden keine Anwendung; die Vorschriften über die relative Obergrenze gelten entsprechend.

(4) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über das Auszahlungsverfahren und die Abschlagszahlungen gelten entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahl „60 000“ durch die Zahl „3 000“ und die Zahl „120 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 34g Satz 2 werden die Zahl „600“ durch die Zahl „1 500“ und die Zahl „1 200“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen,

- a) soweit die Körperschaften oder Personenvereinigungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten oder
- b) wenn die Berufsverbände Mittel von mehr als 10 vom Hundert der Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Verwenden Berufsverbände Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien, beträgt die Körperschaftsteuer 50 vom Hundert der Zuwendungen.“

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9**Abziehbare Aufwendungen**

(1) Abziehbare Aufwendungen sind auch:

1. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;
2. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchst-

sätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10 d Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß.

(2) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 und in § 10 d des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben. Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Ausgabe ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(3) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, daß er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder daß ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.“

3. In § 54 werden die Absätze 7 und 7a durch folgenden neuen Absatz 7 ersetzt:

„(7) § 9 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.“

Artikel 6**Überprüfung der Neuregelung**

Die vom Bundespräsidenten zu berufende Kommission unabhängiger Sachverständiger (§ 18 Abs. 6 Parteiengesetz) hat bis zum 31. März 1999 die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag hierüber zu berichten.

Artikel 7

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Parteiengesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 11 b) am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 11 b) tritt mit Wirkung vom 10. April 1992 in Kraft.

Bonn, den 28. September 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Hans Ulrich Klose und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A.

1. Die bisher geltenden Vorschriften des Parteiengesetzes sehen für die Parteien bei Bundestagswahlen eine Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sowie Zahlungen aus einem sog. Chancenausgleich vor. Die Wahlkampfkostenerstattung beträgt in pauschalierter Form 5,00 DM je Wahlberechtigten zuzüglich eines Sockelbetrages von 6 vom Hundert des pauschalieren Betrages. Auf Antrag sind Abschlagszahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattung im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode sowie im Wahljahr zu gewähren.

Der sog. Chancenausgleich ist getrennt für Mitgliedsbeiträge und Spenden festzulegen. Für Europawahlen ist im Europawahlgesetz eine im wesentlichen gleiche Wahlkampfkostenerstattung vorgesehen. Für Landtagswahlen sehen die im Rahmen einer bundesrechtlichen Ermächtigung erlassenen landesgesetzlichen Regelungen ebenfalls derartige Wahlkampfkostenerstattungen vor.

In diesem Zusammenhang verpflichtet das Parteiengesetz die Parteien, bei Spenden, deren Gesamtwert 40 000 DM im Kalenderjahr übersteigt, Namen und Anschrift des Spenders und die Gesamthöhe der Spende in ihren Rechenschaftsberichten anzugeben.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien bis zur Höhe von 60 000 DM für Unverheiratete und 120 000 DM für zusammen veranlagte Ehegatten sieht § 10 b des Einkommensteuergesetzes deren Absetzbarkeit von der Einkommensteuer als Sonderausgaben vor. Eine entsprechende Regelung galt für Körperschaften nach dem Körperschaftsteuergesetz. Außerdem können Mitgliedsbeiträge und Spenden nach § 34 g Einkommensteuergesetz bis zu 600 bzw. 1 200 DM von der Steuerschuld abgezogen werden.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat die bisher geltenden Regelungen für die unmittelbare und mittelbare Parteienfinanzierung in seinem grundlegenden Urteil vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 ff.) in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt. Es hat — und ist dabei teilweise ausdrücklich von seiner bisherigen Judikatur abgerückt — nunmehr eine staatliche Teilfinanzierung der den Parteien allgemein nach dem Grundgesetz obliegenden Aufgaben für zulässig erklärt. Im Hinblick auf die umfassenden Aufgaben der Parteien bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes hält es das Bundesverfassungsgericht jetzt für zulässig, die unmittelbare Zuwendung staatli-

cher Mittel an Parteien nicht auf die Wahlkampfkostenerstattung zu beschränken.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, die staatliche Finanzierung der Parteien neu zu regeln und die Verfassungsverstöße des geltenden Rechts so rechtzeitig zu beheben, „daß sie bei den im Jahr 1994 anstehenden Wahlen zum Deutschen Bundestag keine Wirkung mehr entfalten“ (BVerfGE 85, 264, 327). Dafür hat es aus dem Grundgesetz folgende verfassungsrechtliche Vorgaben abgeleitet:

a) Der Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien untersagt eine Einflußnahme des Staates auf die Willensbildung in den Parteien und damit auf den Prozeß der politischen Willensbildung insgesamt. Die Parteien müssen nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich und organisatorisch auf die Zustimmung und Unterstützung der Bürger angewiesen sein. Aus staatlichen Mitteln darf daher nur eine Teilfinanzierung der Parteien erfolgen (BVerfGE 85, 264, 287). Eine sog. relative Obergrenze, die sich für jede Partei aus dem Verhältnis der von ihr selbst erwirtschafteten zu den ihr unmittelbar aus staatlichen Quellen zufließenden Einnahmen ergibt, darf nicht überschritten werden: Die jährlichen Einnahmen aus staatlichen Mitteln dürfen die selbst erwirtschafteten Einnahmen nicht überschreiten.

b) Das Gesamtvolumen der staatlichen Mittel für eine Teilfinanzierung aller Parteien muß sich auf das beschränken, was zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Parteien von diesen nicht aufgebracht werden kann (BVerfGE 85, 264, 290).

Das Gericht hat diese Grenze selbst ermittelt aus dem Mittelwert derjenigen „Zuwendungen, welche die Parteien einerseits in den Jahren 1989 bis 1992 aus dem Chancenausgleich, andererseits in der Form der Erstattung von Wahlkampfkosten für die Bundestagswahl 1990 — einschließlich des Sockelbetrages . . . sowie für die jeweils letzten Wahlen zu den Landtagen und für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 tatsächlich erhalten haben“ (BVerfGE 85, 264, 291). Dieser vom Bundesverfassungsgericht als „absolute Obergrenze“ bezeichnete Gesamtumfang der jährlich höchstens vom Staat zuwendbaren Mittel lag nach den Berechnungen der Verwaltung des Deutschen Bundestages zum Zeitpunkt des Urteils bei 230 Mio. DM. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Anpassung dieses Betrages bei einer einschneidenden Änderung der bestehenden Verhältnisse sowie eine Anpassung an die Veränderungen des Geldwertes für zulässig erachtet.

Der Gesetzentwurf legt diese absolute Obergrenze zugrunde und geht für die Zukunft von einer Anpassung durch den Gesetzgeber aus.

- c) Als Maßstab für die Verteilung des Gesamtvolumens staatlicher Mittel auf die einzelnen Parteien hat das Gericht deren „Verwurzelung“ in der Gesellschaft festgeschrieben. Durch die Art der Finanzierung soll zugleich die gesellschaftliche Verwurzelung der Parteien gefestigt werden. Bezugsgrößen für die Verteilung der staatlichen Mittel, an denen die Verwurzelung im Volk zu messen ist, sind „der Erfolg, den eine Partei beim Wähler, den sie bei der Summe der Mitgliedsbeiträge sowie bei dem Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden erzielt“. Diese Bezugsgrößen sind „zu einem jeweils ins Gewicht fallenden . . . Anteil“ zu berücksichtigen (BVerfGE 85, 264, 292). Dieser Überlegung entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht eine erfolgsunabhängige Zuwendung staatlicher Mittel — wie den sog. Sockelbetrag des geltenden § 18 Abs. 6 Parteiengesetz — für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 85, 264, 294 f.).

Der Gesetzentwurf schreibt eine Verteilung der Teilfinanzierung nach diesen Bezugsgrößen, nämlich nach dem Verhältnis von Wählerstimmen einerseits und nach dem Spenden- und Beitragsaufkommen andererseits fest. Der Entwurf geht davon aus, daß damit dem Kriterium der Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft und dem Bemühen um finanzielle Unterstützung durch Mitglieder und nahestehende Bürger am besten Rechnung getragen wird: An der Zahl der Wählerstimmen läßt sich in periodischen Abständen sehr genau der Rückhalt der Parteien bei den Bürgern ablesen.

Allerdings soll die Entscheidung der Bürger bei den Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen nicht den alleinigen Indikator für die Verbindung der Parteien zu ihrer „Basis“ darstellen. Auch die Summe der Mitgliedsbeiträge ist ein Indikator für die ständige Verbindung zwischen der Partei und ihren Anhängern. Ebenso kommt die Aktivität und Akzeptanz einer Partei in dem ihr zufließenden Spendenaufkommen zum Ausdruck. Dabei darf allerdings bei der Zuwendung staatlicher Mittel nur auf Spenden und Beiträge in Höhe von bis zu 6 000 DM je natürliche Person abgestellt werden, damit insbesondere der Grundsatz gleicher Teilhabe der Bürger an der politischen Willensbildung gewahrt bleibt. Der Staat soll mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Zuwendungen nur an Beiträgen und Spenden anknüpfen, die für den durchschnittlichen Einkommensbezieher leistbar sind (BVerfGE 85, 264, 293).

Insgesamt gewährleistet der Rückgriff auf die genannten Bezugsgrößen ein hohes Maß an Transparenz der staatlichen Teilfinanzierung.

4. Das Bundesverfassungsgericht hält es für geboten, dem Wähler die Möglichkeit zu geben, sich über die Kräfte zu unterrichten, die durch geldwerte

Zuwendungen oder finanzielle Leistungen auf die Politik der Parteien Einfluß nehmen. Die Parteien haben deshalb öffentlich Rechenschaft zu legen über die Herkunft ihrer Einnahmen aus denjenigen Spenden, die ihrer Höhe nach für die Partei ins Gewicht fallen können (BVerfGE 85, 264, 320). Dies nimmt das Gericht bei Spenden ab 20 000 DM an (BVerfGE 85, 264, 323) und hat deshalb die derzeitige Offenlegungspflicht für Spenden ab 40 000 DM beanstandet. Entsprechend dieser Vorgabe sieht der Gesetzentwurf eine Publizitätspflicht für alle Spenden von 20 000 DM und höher vor.

5. Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem strikten Gebot der Chancengleichheit der Parteien sowie aus dem Recht des Bürgers auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung das Verbot der steuerlichen Begünstigung von Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen an Parteien abgeleitet und dementsprechend § 9 Nr. 3 Buchstabe b KStG für verfassungswidrig erklärt (BVerfGE 85, 264, 316). Der Gesetzentwurf sieht daher die Streichung dieser Vorschrift vor.

Die Gewährung steuerlicher Vorteile für Zuwendungen natürlicher Personen an Parteien ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Zuwendungen innerhalb einer Größenordnung verbleiben, die für den durchschnittlichen Einkommensbezieher erreichbar ist. (BVerfGE 85, 264, 316). Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Mitgliedsbeiträge und Spenden an Parteien bis zur Höhe von 3 000 DM, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von 6 000 DM als Sonderausgaben abzugsfähig sind (§ 10 b EStG). Darüber hinaus ist für Mitgliedsbeiträge und Spenden an Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen bis zur Höhe von 3 000 DM bzw. 6 000 DM eine Steuerermäßigung von 50 vom Hundert der Ausgaben zu gewähren (§ 34 g EStG).

B.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 hatte der Bundespräsident gemäß § 18 Abs. 8 PartG eine Kommission unabhängiger Sachverständiger eingesetzt. Diese hat am 17. Februar 1993 Empfehlungen für die Umsetzung des Urteils durch den Gesetzgeber vorgelegt (Drucksache 12/4425). Diese Empfehlungen sind in Vorbereitung des Gesetzesentwurfs umfassend gewürdigt und ausgewertet worden. In die Vorarbeiten für den Gesetzentwurf wurden die öffentliche und wissenschaftliche Diskussion der staatlichen Parteienfinanzierung nach dem erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts, die entsprechenden Regelungen in anderen westlichen Demokratien sowie die Erfahrungen mit der bisherigen Wahlkampfkostenerstattung und die Entwicklung der finanziellen Situation der Parteien ebenso wie diejenige der Staatsfinanzen einbezogen.

C.

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Parteien jährlich Zuschüsse für die bei einer Europa-, Bundestags- und Landtagswahl erzielten gültigen Wählerstimmen sowie einen festen Betrag für jede erhaltene Spenden- und Beitragsmark aus staatlichen Mitteln bekommen. Damit erhalten die Parteien eine am Wahlerfolg und am Erfolg bei der Einwerbung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden orientierten Anteil an den jährlich zur Verfügung stehenden staatlichen Mitteln.
2. Die Höhe der je Wählerstimme und je Beitrags- und Spendenmark vorgesehenen staatlichen Zuschüsse wird so festgesetzt, daß die absolute Obergrenze der für eine Teilfinanzierung bereitstellbaren staatlichen Mittel ausgeschöpft wird.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an der staatlichen Teilfinanzierung ist, daß eine Partei bei einer Europa- oder Bundestagswahl 0,5 vom Hundert oder bei einer Landtagswahl jeweils 1 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Damit soll verhindert werden, daß nicht ernst gemeinte Gruppierungen an der staatlichen Finanzierung teilnehmen bzw. sich mit dieser Absicht gründen.
4. Die Auszahlung der staatlichen Mittel wird wie bisher — allerdings unter Einbeziehung des auf die Länder anfallenden Kostenanteils — von der Verwaltung des Deutschen Bundestages vorgenommen. Das Verfahren soll — bei Beachtung der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der bisherigen Wahlkampfkostenerstattung und der künftigen staatlichen Teilfinanzierung in — Anlehnung an die bisher geltende Regelung durchgeführt werden. Wie bisher können auf Antrag Abschlußzahlungen auf den — künftig jährlich zu zahlenden — staatlichen Zuschuß erfolgen. Voraussetzung für die Zahlung ist die Vorlage eines Rechenschaftsberichts, dessen Angaben gegenüber der bisher geltenden Regelung aus Gründen der Transparenz und auch als Grundlage für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse differenzierter und umfassender sein müssen.
5. Der Gesetzentwurf enthält im Hinblick auf noch laufende Wahlperioden eine Abschlußregelung für die bisherigen Wahlkampfkostenerstattungen bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen und für die bisherigen Chancenausgleichszahlungen sowie eine Übergangsregelung für den Beginn der neuen Finanzierungskonzeption.
6. Die Regelung über die Einsetzung einer Sachverständigenkommission gilt weiter, allerdings wird der Aufgabenbereich der Kommission erweitert. Sie soll u. a. Berechnungsgrundlagen und Auswirkungen der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung nach angemessener Zeit überprüfen.
7. Die staatliche Teilfinanzierung der den Parteien allgemein obliegenden Aufgaben kommt diesen auch für die Teilnahme an Wahlen, insbesondere für die Durchführung von Wahlkämpfen zugute.

Zur Wahrung der wahlrechtlichen Chancengleichheit sind deshalb Regelungen über staatliche Zuwendungen an Wahlvorschlagsberechtigte bei Bundestags- und Europawahlen vorgesehen, die an der staatlichen Parteienfinanzierung nicht partizipieren.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1

Die Regelung soll eine aufgabenentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.

2. Zu Nummer 2

Die Regelung ist redaktioneller Natur.

3. Zu Nummer 3

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zu Nummer 6.

4. Zu Nummer 4

Die Vorschrift soll einer Verschuldung der Parteien entgegenwirken.

5. Zu Nummer 5

Im Vierten Abschnitt werden die Grundsätze, der Umfang sowie das Verfahren der Neuregelung der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien geregelt. Es werden die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 1992 gemachten Vorgaben umgesetzt; die bisherige Wahlkampfkostenerstattung wird auf das System einer allgemeinen Teilfinanzierung der Parteien umgestellt.

a) Zu § 18

aa) Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Grundsatz der allgemeinen staatlichen Teilfinanzierung der Parteien und legt die Maßstäbe für die Verteilung der Mittel fest: der Wahlerfolg bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie das Spenden- und Beitragsaufkommen.

bb) Zu Absatz 2

Es wird das Gesamtvolumen, die absolute Obergrenze, der jährlich bundesweit für die staatliche Finanzierung der Parteien zur Verfügung stehenden Mittel mit 230 Mio. DM festgelegt. Dies entspricht der nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom Präsi-

denten des Deutschen Bundestages errechneten Summe.

cc) Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht vor, daß die Parteien jährlich einen Betrag für jede bei einer Europa-, Bundestags- und Landtagswahl erzielte gültige Wählerstimme sowie einen Betrag für jede eingeworbene Spenden- und Beitragsmark erhalten.

Die Vorschrift sieht feste Beträge für die staatlichen Mittel je Wählerstimme und je Beitrags- und Spendenmark vor. Dabei erhalten die Parteien für die ersten von ihnen jeweils erzielten gültigen 5 Millionen Stimmen eine „degressive“, d. h. erhöhte Bezuschussung je Stimme.

Nummer 1 regelt, daß die Partei für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme einen festen Betrag erhält.

Nummer 2 regelt in Anlehnung an die bisher geltenden Vorschriften, daß auch dann Mittel für Wählerstimmen zu zahlen sind, wenn eine Partei ohne Aufstellung einer Liste nur in Wahlkreisen, Stimmkreisen oder Stimmbezirken an einer Wahl teilnimmt.

In Nummer 3 wird, wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben, festgeschrieben, daß die „für die steuerliche Begünstigung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden maßgebende Grenze ... auch hier zu beachten ist“ (BVerfGE 85, 264, 293).

dd) Zu Absatz 4

Die Vorschrift legt das Quorum für die staatlichen Zuschüsse an Parteien fest. Die Festsetzung eines Mindestquorums entspricht dem bisher geltenden Regelungszustand. Voraussetzung für die Auszahlung staatlicher Mittel für Wählerstimmen, aber auch für Spenden und Beiträge ist, daß eine Partei sich erfolgreich an einer Wahl beteiligt hat. Dabei wird differenziert zwischen dem erforderlichen Quorum bei der Teilnahme an Europa- und Bundestagswahlen einerseits (0,5 vom Hundert) und an den einzelnen Landtagswahlen andererseits (1,0 vom Hundert) bzw. bei Wahlteilnahme nur in Wahlkreisen, Stimmkreisen oder Stimmbezirken (10 vom Hundert). Zahlungen für Wählerstimmen werden dabei nur für diejenige Wahl geleistet, bei der die Partei das jeweils erforderliche Quorum erreicht hat. Zahlungen für Beiträge und Spenden werden bereits geleistet, wenn bei einer Wahl das erforderliche Quorum von der Partei erreicht wurde. Die Quoren gelten nicht für nationale Minderheiten.

ee) Zu Absatz 5

Die Vorschrift schreibt entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 85, 264, 289) für jede Partei die

Beachtung der sog. relativen Obergrenze vor. Die Höhe der staatlichen Mittel für eine Partei wird danach durch deren selbst erwirtschaftete Einnahmen begrenzt. Eine ähnliche Regelung war auch im bisher geltenden Vierten Abschnitt enthalten (§ 18 Abs. 7).

ff) Zu Absatz 6

Die Regelung sieht nach Inkrafttreten des Gesetzes die Einberufung einer Kommission unabhängiger Sachverständiger durch den Bundespräsidenten vor. Die Kommission soll jährlich feststellen, inwieweit sich die für die Aufgabenerfüllung der Parteien typischen Kosten verändern. Für die erstmalig im Jahre 1995 vorgesehene Feststellung stellt die Regelung auf das Bezugsjahr 1991 ab, weil das Bundesverfassungsgericht die absolute Obergrenze aus einem Jahresdurchschnitt gebildet hat, der als letztes abgeschlossenes Kalenderjahr 1991 enthält.

gg) Zu Absatz 7

Die Vorschrift sieht — wie auch die bisher geltende Regelung — vor, daß vor Änderungen in der Struktur und Höhe der staatlichen Parteienfinanzierung die Kommission unabhängiger Sachverständiger Empfehlungen vorzulegen hat. Der Auftrag der vom Bundespräsidenten zu berufenden Kommission wird in Satz 2 der Vorschrift — einem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts folgend (BVerfGE 85, 264, 291) — konkretisiert.

hh) Zu Absatz 8

Die Regelung stellt klar, daß Parteien, die sich auflösen oder verboten werden, damit aus der staatlichen Teilfinanzierung ausscheiden.

b) Zu § 19

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der Auszahlung der staatlichen Mittel an die Parteien.

aa) Zu Absatz 1

Wie bei der bisher geltenden Regelung wird vorgeschrieben, daß die Gewährung staatlicher Mittel einen schriftlichen Antrag der Parteien voraussetzt, der bis zum 30. September eines Jahres vorliegen muß (Ausschlußfrist).

bb) Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den Stichtag für die Festsetzung der Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei.

cc) Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Grundlagen für die Berechnung der staatlichen Mittel. In ein vom Präsidenten des Deutschen Bundestages für die einzelnen Parteien zu führendes Wählerstimmenkonto sind jeweils zum 31. Oktober

eines jeden Jahres die nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen Stimmzahlen der jeweils letzten Wahlen einzustellen. Für die Berechnung des staatlichen Zuschusses auf Spenden und Mitgliedsbeiträge wird auf die ordnungsgemäßen Angaben der Parteien in ihren Rechenschaftsberichten für das vorangegangene Jahr abgestellt, da der jeweilige Rechenschaftsbericht erst zum 30. September des folgenden Jahres vorzuliegen braucht.

dd) Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, daß eine vorläufige Festsetzung der an alle Parteien jeweils zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des zuletzt von einer „säumigen“ Partei vorgelegten Rechenschaftsberichts erfolgt, wenn nicht alle der endgültigen Festsetzung zugrunde zu legenden Rechenschaftsberichte fristgerecht vorliegen. Um die endgültige Festsetzung der staatlichen Mittel für die Parteien zum Ende des Jahres abschließen zu können und um gleichzeitig die Parteien zur Einhaltung der in § 23 Abs. 2 vorgesehenen Fristen anzuhalten, erfolgt die endgültige Festsetzung nach dem 31. Dezember ohne Berücksichtigung etwaiger Zuwendungen an die „säumige“ Partei. Bei den angesprochenen Zuwendungen handelt es sich nach der Begriffsbestimmung in § 18 Abs. 3 um Mitgliedsbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden.

ee) Zu Absatz 5

Die Vorschrift sieht vor, daß der Berechnung der relativen Obergrenze die selbst erwirtschafteten Einnahmen zugrunde zu legen sind, die in den Rechenschaftsberichten des jeweils vorangegangenen Jahres veröffentlicht worden sind.

ff) Zu Absatz 6

Die Regelung sieht vor, daß die Einhaltung der sog. relativen Obergrenze jeder Partei erst nach Festsetzung ihres Anteils an der absoluten Obergrenze zu berücksichtigen ist.

gg) Zu Absatz 7

Die Vorschrift stellt — entsprechend der bisher geltenden Regelung — klar, daß Abschlagszahlungen auf den festgesetzten Betrag anzurechnen sind.

hh) Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt, wer Zahlungsempfänger ist.

c) Zu § 20

Die Vorschrift regelt die Berechnung und das Auszahlungsverfahren bei Abschlagszahlungen.

aa) Zu Absatz 1

Es wird bestimmt, daß Berechnungsgrundlage für die Abschlagszahlungen, die dreimal jährlich jeweils zur Mitte eines Quartals erfolgen, die im vorangegangenen Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel sind. Die Höhe der Abschläge wird begrenzt auf jeweils ein Viertel der Gesamtsumme der für das Vorjahr festgesetzten Mittel.

bb) Zu Absatz 2

Abschläge werden — ebenso wie die staatlichen Mittel insgesamt — nur auf schriftlichen Antrag ausgezahlt.

cc) Zu Absatz 3

Die Regelung dient — wie auch schon die bisher geltende Regelung — der Verhinderung einer „Überzahlung“ der Parteien.

d) Zu § 21

Die Vorschrift bestimmt, daß die Bereitstellung und Zahlung der staatlichen Mittel für die Parteienfinanzierung vom Bund erfolgen; soweit dabei Mittel für bei Landtagswahlen errungene Wählerstimmen gezahlt werden, wird von einer Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz der Länder ausgegangen. Aus zwingenden sachlichen Gründen (die Einhaltung der absoluten Obergrenze und der jeweiligen relativen Obergrenzen können nur einheitlich für das gesamte Bundesgebiet erfolgen) ist die Berechnung des auf ein Land entfallenden Zahlungsanteils zentral durch den mit der Ausführung der Finanzierungsregelung im übrigen beauftragten Präsidenten des Deutschen Bundestages erforderlich. Deshalb betrauen die Länder diese Stelle mit der Ausführung des Gesetzes (Organierte).

e) Zu § 22

Die Vorschrift soll einen angemessenen parteiinternen Finanzausgleich gewährleisten.

6. Zu Nummer 6

Der bisherige Fünfte Abschnitt enthielt die Regelung des Chancenausgleichs. Die Vorschrift ist vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden (BVerfGE 85, 264, 296 ff.). Er ist daher aufzuheben.

7. Zu Nummer 7

Die Regelung enthält eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 6.

8. Zu Nummer 8

a) Zu Buchstabe a

Die Regelung wurde aus redaktionellen Gründen im Hinblick auf die gleichlautende Regelung in § 24 Abs. 6 gestrichen.

b) Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 6.

c) Zu Buchstabe c

Satz 1 der Vorschrift dient — in Verbindung mit Satz 2 — wie bisher der Klarstellung, daß staatliche Mittel nicht gewährt werden dürfen, wenn kein bzw. ein den Vorschriften des Fünften Abschnittes nicht entsprechender Rechenschaftsbericht vorgelegt wurde.

Satz 2 korrespondiert mit der Verfahrensvorschrift des § 19 Abs. 4 Satz 3 und enthält die entsprechende materielle Regelung des Anspruchsverlusts. Bei den Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich um in § 18 Abs. 3 genannte Mitgliedsbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden.

9. Zu Nummer 9

a) Zu Buchstabe a

Satz 1 der Vorschrift nimmt den Tatbestand der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel nicht mehr auf, da dieser im Zusammenhang mit der früheren Wahlkampfkostenerstattung stand. Die in Satz 2 verwendete Formulierung „angenommenen“ Spenden dient im Hinblick auf die Definition des § 23 a Abs. 2 der redaktionellen Klarstellung.

b) Zu Buchstabe b

Die Regelung enthält eine Folgeänderung zur Streichung der Ermächtigung der Länder zur gesetzlichen Regelung der Wahlkampfkostenerstattung in den Ländern (Nummer 5, § 22).

10. Zu Nummer 10

a) Zu Buchstabe a

Satz 2 der Vorschrift greift die schon bisher in § 28 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Verweisung auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf, um eine entsprechende Vereinheitlichung der Rechenschaftsberichte zu bewirken. Satz 4 sieht eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen unter Angabe von Namen und Anschrift der Zuwender vor.

b) Zu Buchstabe b

Die Ersetzung der Absätze 2 bis 7 durch die Absätze 2 bis 9 dient im wesentlichen der Anpassung

der Rechenschaftslegung an die geänderte Finanzierungskonzeption.

aa) Zu Absatz 2

Die Formulierung „Einnahmerekchnung“ entspricht dem schon bisher in Absatz 4 verwendeten Begriff „Vermögensrechnung“.

(1) Zu Nummer 3

Die Verpflichtung zur gesonderten Ausweisung der Spenden juristischer Personen ist notwendige Folgeänderung zu Nummer 2, die nur die Verpflichtung enthält, Spenden natürlicher Personen auszuweisen.

(2) Zu Nummern 4, 5, 7 und 8

Die Ausweisungspflichten waren bereits bisher so vorgesehen.

(3) Zu Nummer 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 2 Nr. 5 und 6. Der hier ausgewiesene Betrag müßte identisch mit den gemäß § 18 Abs. 3 und § 20 im betreffenden Jahr geleisteten staatlichen Zahlungen nach dem Parteiengesetz sein.

(4) Zu Nummer 9

Die Regelung nimmt die Gesamteinnahmen in die Einnahmerekchnung auf, weil bereits die bisherigen Rechenschaftsberichte regelmäßig die Gesamteinnahmen ausgewiesen haben.

bb) Zu Absatz 3

(1) Zu Nummern 1 bis 7

Die Ausweisungspflichten entsprechen im wesentlichen den bisherigen.

(2) Zu Nummer 8

Die Regelung entspricht derjenigen zur Ausweisung bei der Einnahmerekchnung (zu Absatz 2 Nr. 9)

cc) Zu Absatz 4

Die geänderte Aufstellung ist redaktioneller Natur.

dd) Zu Absatz 5

Die Verpflichtung zur gesonderten Ausweisung der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 Deutsche Mark je Person bzw. der darüber hinausgehenden Zuwendungen ist erforderlich, um den auf Zuwendungen entfallenden Anteil der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 18 Abs. 3 bestimmen zu können.

ee) Zu Absatz 6

Die Vorschrift dient der Übersichtlichkeit und Transparenz des Rechenschaftsberichts und soll eine schnellere Orientierung ermöglichen.

ff) Zu Absatz 7

Die Angabe der Anzahl der Mitglieder wird wegen des Informationsgehaltes zur Parteienstruktur beibehalten, wobei — im Hinblick auf

die Möglichkeit des Beitragserlasses — auf die Angabe der Beitragspflicht verzichtet wird.

gg) Zu Absatz 9

Die Regelung stellt klar, daß zweckgebunden zugewendete öffentliche Zuschüsse an politische Jugendorganisationen bei der Ermittlung der absoluten und relativen Obergrenze unberücksichtigt bleiben, allerdings im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei gesondert auszuweisen sind.

11. Zu Nummer 11

a) Zu Buchstabe a

aa) Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift zu Buchstabe a wurde dahin geändert, daß neben den bisher bereits in Nummer 1 aufgeführten politischen Stiftungen auch Parlamentsfraktionen und -gruppen aufgenommen wurden.

bb) Zu Doppelbuchstabe bb

(1) Zu Nummer (1)

Die Vorschrift dehnt die Spendenmöglichkeit im Hinblick auf die Europäische Union auf deren Bürger aus, zumal diese künftig hier an der Wahl der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament werden teilnehmen können.

(2) Zu Nummer (2)

Die Vorschrift hebt die bisherigen Rückausnahmen auf.

(3) Zu Nummer (3)

Die Vorschrift ist redaktioneller Natur.

cc) Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

b) Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 85, 264, 323) vorgegebene Verpflichtung um, die Publizitätsgrenze von 40 000 DM auf 20 000 DM herabzusetzen. Entsprechend der Entscheidung tritt diese Regelung rückwirkend mit Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Kraft (vgl. Artikel 8 Abs. 2 des Entwurfs).

12. Zu Nummer 12

a) Zu Buchstabe a

Die Regelung ist redaktioneller Natur.

b) Zu Buchstabe b

Satz 1 der Vorschrift sieht vor, daß die Mitarbeit von Bürgern in Parteien grundsätzlich unentgeltlich erfolgt. Satz 2 der Regelung soll verhindern, daß die Eigeneinnahmen einer Partei künstlich erhöht werden, indem üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen als Einnahmen verbucht werden.

c) Zu Buchstabe c

Die Regelung ist redaktioneller Natur.

13. Zu Nummer 13

a) Zu Buchstabe a

Die Regelung stellt klar, daß Spenden geldwerte Zuwendungen aller Art sind (BVerfGE 85, 264, 320f.), sofern es sich nicht um üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern zur Verfügung gestellte Leistungen handelt.

b) Zu Buchstabe b

aa) Zu Doppelbuchstaben aa und bb

Die Regelungen enthalten redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung des § 24 Abs. 2.

bb) Zu Doppelbuchstabe cc

Die Regelung enthält eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 24 Abs. 2.

14. Zu Nummer 14

Die Vorschrift erweitert die schon bisher für Rechnungsunterlagen bestehende Aufbewahrungspflicht.

15. Zu Nummer 15

Die Regelung ist redaktioneller Natur.

16. Zu Nummer 16

Die Übergangsvorschriften des geltenden § 39 Parteiengesetz sind überholt. Der neugefaßte § 39 enthält die erforderliche Abschlußregelung für die bisherigen Wahlkampfkostenerstattungen sowohl für Europa- und Bundestagswahlen als auch für Landtagswahlen sowie für Zahlungen aus dem Chancenausgleich.

Da das Prinzip der Wahlkampfkostenerstattung ab 1994 vom Prinzip der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien abgelöst werden soll, sind auch die im Rahmen von § 22 Satz 1 des bisher geltenden Parteiengesetzes von den Ländern für ihre Landtagswahlen vorgesehenen Wahlkampfkostenerstattungen abzuschließen. Nur so läßt sich ein umfassender, nach einheitlichen Grundsätzen und zum selben Zeitpunkt wirksam werdender Abschluß erreichen.

Die Abschlußregelung beruht auf dem Gedanken, daß die Wahlkampfkostenerstattungen von der staatlichen Teilfinanzierung abgelöst wird. Allerdings sind die Erstattungen von Wahlkampfkosten zu den verschiedenen Wahlen infolge von unterschiedlicher Dauer und zeitversetztem Verlauf der Wahlperioden und der Praxis von Abschlagszahlungen unterschiedlich weit abgewickelt. Die Abschlußregelung sieht deshalb davon ab, die jeweilige Wahlkampfkostenerstattung erst mit der ausschlaggebenden Wahl zu beenden. Die Abschlußzahlungen sind nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 so bemessen, daß der Gesamtbetrag der in einer Wahlperiode möglichen Wahlkampfkostenerstattung je Wahlberechtigten nicht überschritten wird. § 39 Abs. 1 Nr. 4 stellt außerdem sicher, daß in den Jahren 1991 bis 1993 durch die Abschlußzahlungen nicht die vom Bundesverfassungsgericht auf der Basis der bisherigen staatlichen Leistungen ermittelte jährliche absolute Obergrenze staatlicher Zahlungen an Parteien überschritten wird.

§ 39 Abs. 1 Nr. 2 sieht vor, daß der Chancenausgleich letztmalig für das Jahr 1993 gezahlt wird.

§ 39 Abs. 1 Nr. 3 sieht vor, daß die Abschlußzahlungen bis zum 30. September 1994 zu beantragen (Ausschlußfrist) und vier Wochen nach Antragstellung auszuzahlen sind.

Da es durch die Abschlußzahlungen zu einer Überschreitung der Eigenmittelgrenze des bisher geltenden § 18 Abs. 7 Parteiengesetz kommen könnte, die in diesem Zusammenhang vorgesehene Vierjahresbetrachtung aber nicht mehr vorgenommen werden kann, beschreibt § 39 Abs. 1 Nr. 5 den Vergleichszeitraum gesondert. Soweit Parteien nach Abschlußzahlungen wegen Überschreitung der Eigenmittelgrenze des bisherigen § 18 Abs. 7 Parteiengesetz Beträge zurückzahlen müssen, sieht § 39 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 eine anteilmäßige Aufteilung dieser Rückzahlungen an Bund und Länder vor.

§ 39 Abs. 1 Nr. 6 trägt der Entscheidung des Gesetzgebers Rechnung, der die an der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl beteiligten Listenvereinigungen aus den neuen Ländern in die Abschlagszahlungen auf die bevorstehende Bundestagswahl einbezogen hat. Ebenso wie die Parteien sollen auch die Listenvereinigungen Abschlußzahlungen auf die ihnen verbleibenden Abschlagszahlungen erhalten.

§ 39 Abs. 1 Nr. 7 stellt klar, daß die Abschluß- und Chancenausgleichszahlungen, obgleich sie erst nach Beginn der neuen Finanzierungskonzeption erfolgen, nicht auf die dafür geltende absolute Obergrenze angerechnet werden.

§ 39 Abs. 1 Nr. 8 erklärt die Regelung des § 21 für entsprechend anwendbar.

§ 39 Abs. 2 stellt klar, daß infolge der neuen bundesgesetzlichen Regelung einer staatlichen Teilfinanzierung der Parteien keine Wahlkampfkostenerstattungen mehr auf Grund des Landesrechts über das Jahr 1993 und die Abschlußregelung des § 39 Abs. 1 hinaus erfolgen dürfen.

17. Zu Nummer 17

§ 40 enthält die Übergangsregelungen für den Beginn der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien ab dem Inkrafttreten der Neuregelung, d. h. ab dem 1. Januar 1994. Solche Übergangsregelungen sind erforderlich, weil in 1994 von den Berechnungsgrundlagen nach § 18 Abs. 3 für die jährlichen Zahlungen zunächst nur die Wählerstimmen zur Verfügung stehen, während sich die Mitgliedsbeiträge und Spenden in der zuschuffähigen Höhe noch nicht aus den in 1994 für das Vorjahr noch nach altem Recht aufzustellenden Rechenschaftsberichten entnehmen lassen. Letztere werden erst in 1995 mit den Rechenschaftsberichten für 1994 nach neuem Recht, d. h. mit den in § 24 modifizierten Vorgaben, zur Verfügung stehen.

§ 40 Nr. 1 sieht für das Übergangsjahr 1994 vor, daß für die Bemessung der in 1994 auf Mitgliedsbeiträge und Spenden entfallenden staatlichen Zahlungen an 60 vom Hundert der Durchschnittsbeträge aus den Jahren 1991 und 1992 angeknüpft wird. Die Annahme eines Vomhundertsatzes von 60 berücksichtigt, daß die staatlichen Mittel im Sinne von § 18 Abs. 3 Nr. 3 nur für Zuwendungen in Höhe der steuerlich absetzbaren Höchstbeträge, d. h. bis zu 6 000 Deutsche Mark je natürliche Person gezahlt werden, diese aber in den bisherigen Rechenschaftsberichten nicht gesondert ausgewiesen werden mußten. Die Jahre 1991 und 1992 wurden aus zwei Gründen als Maßstab für die zu ermittelnden Durchschnittsbeträge herangezogen. Zum einen erschien das Wahljahr 1990 wegen der besonderen Situation der ersten gesamtdeutschen Wahl nicht hinreichend repräsentativ. Zum anderen soll durch die Nichteinbeziehung des Jahres 1993 ausgeschlossen werden, daß durch die Erbringung von sonst üblicherweise unentgeltlichen „Eigenleistungen“ der Mitglieder die Spenden im Hinblick auf die in der Neuregelung erfolgte Neufassung des Spenden- bzw. Einnahmenbegriffs über das übliche Maß hinaus erhöht werden.

§ 40 Nr. 2 sieht vor, daß zur Prüfung der jeweiligen relativen Obergrenze die in den Rechenschaftsberichten für 1991 und 1992 nach altem Recht angegebenen selbsterwirtschafteten Einnahmen herangezogen werden.

§ 40 Nr. 3 gibt die notwendigen Berechnungsgrundlagen für die ab 15. Februar 1994 möglichen Abschlagszahlungen vor.

§ 40 Nr. 4 stellt klar, daß für die Gewährung der staatlichen Teilfinanzierung in 1994 ein Rechenschaftsbericht nach altem Recht ausreichend ist.

Zu Artikel 2

Zur Wahrung der von Verfassungen wegen gebotenen Chancengleichheit aller Wahlvorschläge sowie zur Gewährleistung des Rechts der Bürger auf gleiche Teilhabe an der politischen Willensbildung erscheint es erforderlich, daß neben der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien, die in der Regel als Träger von Wahlvorschlägen bei demokratischen Wahlen auftreten, den übrigen Trägern von Wahlvorschlägen bei

Europa, Bundestags- und Landtagswahlen weiterhin aus Anlaß der Wahlteilnahme staatliche Mittel zugewendet werden. Im Hinblick auf die strukturellen Unterschiede zwischen den Parteien, denen in der demokratischen Ordnung des Grundgesetzes eine besondere Funktion zukommt, und den übrigen in den Wahlgesetzen zugelassenen Wahlvorschlägen kommen insoweit keine Regelungen im Parteiengesetz in Betracht. Vielmehr werden die für das jeweilige Wahlrecht zuständigen gesetzgebenden Körperschaften zu prüfen haben, ob und wie die durch die staatliche Teilfinanzierung der Parteien veränderte Wettbewerbslage bei den jeweiligen Wahlen auszugleichen ist.

Soweit dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Wahlrecht zusteht, d. h. für die Wahlen zum Europäischen Parlament sowie zum Deutschen Bundestag, sieht der Entwurf Ausgleichsregelungen vor:

Artikel 2 des Entwurfs trifft Ausgleichsregelungen für Bundestagswahlen, Artikel 3 des Entwurfs solche für Europawahlen.

An Bundestagswahlen können sich außer den Parteien sog. unabhängige Einzelbewerber in der Form des „anderen Kreiswahlvorschlags“ auf Wahlkreisebene beteiligen. Für diese sieht § 18 Abs. 4 des bisher geltenden Parteiengesetzes eine Wahlkampfkostenersatzung in derselben Höhe wie bei Wahlvorschlägen politischer Parteien vor, wenn der Einzelbewerber in seinem Wahlkreis mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen gültigen Erststimmen erzielt hat. Artikel 2 des Entwurfs fügt deshalb einen neuen § 49b in das Bundeswahlgesetz ein, der für unabhängige Einzelbewerber einen staatlichen Zuschuß vorsieht.

§ 49b Abs. 2 sieht vor, daß der Einzelbewerber diese Zahlung — wie auch derzeit bei der Wahlkampfkostenersatzung — nach der Wahl erhält und beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen hat.

§ 49b Abs. 3 stellt klar, daß diese Zahlungen ohne Anrechnung auf die absolute Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung erfolgen und eine Prüfung des Verhältnisses zwischen Eigenmitteln und staatlicher Zuwendung, wie sie vom Prinzip der relativen Obergrenze bei Parteien vorgegeben ist, nicht stattfindet.

Zu Artikel 3

An den Wahlen zum Europäischen Parlament können sich außer den (deutschen) Parteien sog. sonstige politische Vereinigungen beteiligen. Für diese sieht § 28 des geltenden Europawahlgesetzes ebenso wie für die politischen Parteien eine Wahlkampfkostenersatzung aus Anlaß der jeweiligen Europawahl vor.

Nach Aufgabe des Prinzips der Wahlkampfkostenersatzung wird deshalb § 28 Europawahlgesetz angepaßt. Da die Teilfinanzierung für Parteien im Parteiengesetz geregelt wird, sieht der neugefaßte § 28 Europawahlgesetz jetzt die Zahlungen des Bundes an sonstige politische Vereinigungen bei deren Beteiligung an einer Europawahl vor.

Wie nach dem geltenden § 28 Europawahlgesetz sind solche Zahlungen von der Vorlage von jährlichen Rechenschaftsberichten abhängig.

§ 28 Abs. 3 Europawahlgesetz stellt klar, daß diese Zahlungen ohne Anrechnung auf die absolute Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung erfolgen und auch die relative Obergrenze Anwendung findet.

§ 28 Abs. 4 Europawahlgesetz sieht — wie bisher — für die sonstigen politischen Vereinigungen die Möglichkeit der Gewährung von Abschlagszahlungen vor.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung bewirkt, daß ab 1994 nur noch Mitgliedsbeiträge und Spenden (Zuwendungen) an politische Parteien bis zur Höhe von insgesamt 3 000 DM und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 6 000 DM im Kalenderjahr als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Wie bisher ist der Sonderausgabenabzug nur möglich, soweit die Zuwendungen die nach § 34g EStG berücksichtigungsfähigen Ausgaben (künftig 3 000 bzw. 6 000 DM, vgl. die Änderung des § 34g EStG in Nummer 2) übersteigen: Zuwendungen bis zur Höhe von 3 000 bzw. 6 000 DM werden nach § 34g EStG berücksichtigt; soweit sie den Betrag von 3 000 bzw. 6 000 DM übersteigen, können sie bis zur Höhe von weiteren 3 000 bzw. 6 000 DM nach § 10b Abs. 2 EStG steuerlich geltend gemacht werden, so daß künftig Zuwendungen an politische Parteien bis zur Höhe von insgesamt 6 000 DM bzw. 12 000 DM im Kalenderjahr steuerlich abzugsfähig sind.

Zu Buchstabe b

Die Sonderregelung des Satzes 3 für Spenden im Gesamtwert von über 40 000 DM kann infolge der in Satz 1 geregelten Absenkung der abzugsfähigen Beträge auf höchstens 3 000/6 000 DM gestrichen werden.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift des § 34 EStG in ihrer geltenden Fassung sieht für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen bis zur Höhe von jeweils 1 200 DM, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten von jeweils 2 400 DM, eine Steuerermäßigung von 50 v. H. dieser Ausgaben, d. h. bis höchstens 600 bzw. 1 200 DM, vor. Durch die Neuregelung werden die Höchstbeträge von 600 und 1 200 DM im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 1 500 bzw. 3 000 DM angehoben, so daß ab 1994 für Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) an politische Parteien

und an unabhängige Wählervereinigungen bis zur Höhe von 3 000 bzw. 6 000 DM im Kalenderjahr eine Steuerermäßigung von 50 v. H. der Ausgaben gewährt wird.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Nach Buchstabe b des neugefaßten Satzes 2 entfällt die Steuerbefreiung des Berufsverbandes, wenn er Mittel von mehr als 10 vom Hundert der Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet. Es ist mit dem Zweck eines Berufsverbandes nicht vereinbar, wenn er seine Mittel in erheblichem Umfang an politische Parteien weiterleitet.

Nach Satz 3 werden von Mitteln, die Berufsverbände für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden, eine Körperschaftsteuer in Höhe von 50 vom Hundert der Zuwendung erhoben. Dadurch wird unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 ff.) sichergestellt, daß die für Mitgliedsbeiträge von Berufsverbänden im Rahmen des Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzugs beim Mitglied eingetretene Steuerentlastung auf der Ebene des Berufsverbands ausgeglichen wird, wenn er Zuwendungen an politische Parteien leistet. Die Körperschaftsteuer ist sowohl von steuerpflichtigen als auch von ganz oder teilweise steuerbefreiten Berufsverbänden zu entrichten.

Zu Nummer 2

In § 9 KStG ist der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Abzug von Spenden an politische Parteien und von Beiträgen und Spenden an Wählervereinigungen für Körperschaften und Vermögensmassen gestrichen. Die Vorschrift wurde im übrigen redaktionell neu gefaßt.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift enthält die erforderliche Anwendungsregelung.

Zu Artikel 6

Der Gesetzentwurf trifft zur staatlichen Teilfinanzierung der Parteien Regelungen, denen als Berechnungsgrundlagen die Einnahmen- und Ausgabensituation der Parteien in den vergangenen Jahren und deren wahrscheinliche Entwicklung angesichts der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen Änderungen zugrunde liegen. Der Gesetzgeber ist gehalten, die Richtigkeit seiner Pro-

gnosen an den tatsächlichen Auswirkungen seiner neuen gesetzlichen Regelung zu messen und — falls erforderlich — zu korrigieren. Artikel 6 sieht deshalb vor, daß die in § 18 Abs. 6 Parteiengesetz vorgesehene Kommission unabhängiger Sachverständiger die Entwicklung der Finanzsituation der Parteien nach Inkrafttreten der Neuregelung über einen angemessenen Zeitraum hinweg verfolgt und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1999 einen Bericht über die Auswirkungen der Aufgabe des Grundsatzes der Wahlkampfkostenerstattung sowie der jetzt vorgesehenen staatlichen Teilfinanzierung vorlegt.

Zu Artikel 7

Wegen der zahlreichen Änderungen bedarf das Parteiengesetz der erneuten Bekanntmachung.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Herabsetzung der Publizitätsgrenze von 40 000 DM auf 20 000 DM war nach der ausdrücklichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264, 328) mit sofortiger Wirkung vorzunehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes halten sich — soweit es um den vom Bund zu tragenden Anteil geht — im Rahmen der bisher für die Wahlkampfkostenerstattung und für den Chancenausgleich aufgewendeten Mittel, da das Bundesverfassungsgericht seiner Definition der absoluten Obergrenze den jährlichen Mittelwert dieser Beträge zugrunde gelegt hat. Soweit der Bund künftig auch für den bei Landtagswahlen errungenen Stimmenanteil Zahlungen zu leisten hat, sind diese von den Ländern zu erstatten.

Neben den im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung jährlich zu zahlenden Mittel fallen einmalig Kosten für Abschlußzahlungen sowie Kosten für die letztmaligen Chancenausgleichszahlungen für die Jahre 1992 und 1993 an. Die dafür erforderlichen Mittel dienen dem Abschluß der bisherigen Regelungen und halten sich in deren Rahmen. Soweit der Bund insoweit Zahlungen für die Länder übernimmt, haben diese eine Erstattung vorzunehmen.

Die neue Finanzierungskonzeption wird bei der mittelverwaltenden Stelle (Präsident des Deutschen Bundestages) zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führen.

Auswirkungen auf Preise und auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.